

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 16. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2022)

zum Thema:

Finanzierung der persönlichen Assistenz im Arbeitgeber:innen-Modell

und **Antwort** vom 31. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11864
vom 16. Mai 2022
über Finanzierung der persönlichen Assistenz im Arbeitgeber:innen-Modell

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Das Arbeitgeber:innen-Modell für die Gewährleistung der persönlichen Assistenz wurde von den Menschen mit Behinderungen selbst entwickelt. Anders als Menschen mit Behinderungen, die ihre Assistenz über Assistenzdienste erhalten, haben assistenzbedürftige Personen im Arbeitgeber:innen-Modell ein viel höheres Maß an Selbstbestimmung. Sie haben die volle Wahlfreiheit, wen sie anstellen. Sie haben auch die volle Entscheidungsfreiheit, welche Assistenzleistungen sie in welcher Weise durchgeführt haben möchten.

Bis 2019 wurden Beschäftigte in den beiden Modellen - im Arbeitgeber:innen-Modell sowie bei den Assistenzdiensten - nach TV-L Entgeltgruppe 3 bezahlt. Seit 2019 gibt es für einen neuen Tarifvertrag, nach dem die bei den Assistenzdiensten beschäftigten Assistenzkräfte nach TV-L Entgeltgruppe 5 bezahlt werden. Für Assistenzkräfte im Arbeitgeber:innen-Modell gab es jedoch keinen vergleichbaren Tarifvertrag, sie werden weiterhin nach TV-L Entgeltgruppe 3 bezahlt. Seitdem zeichnet sich immer deutlicher ab, dass behinderte Arbeitgeber:innen keine geeigneten Assistenzkräfte mehr finden bzw. dass ihre Angestellten wegen der besseren Vergütung zu den Assistenzdiensten wechseln.

Am 30. Juni 2021 wurde die Niederschriftserklärung zu dem Tarifergebnis zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber*innen mit persönlicher Assistenz (AAPA) und dem ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg unterschrieben. Dieses Dokument enthält die Eckpunkte eines noch auszuformulierenden Tarifvertrags und wurde im September 2021 dem Staatssekretär Alexander Fischer übergeben.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Wie viele Menschen mit Behinderungen in Berlin nutzen aktuell die Möglichkeit Persönliche Assistenz im Arbeitgeber:innen-Modell sowie über Assistenzdienste zu erhalten?

Zu 1.: Seit dem 1. Januar 2020 wird die Zuständigkeit für Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf zentralisiert im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) wahrgenommen. Die Leistungsberechtigten haben wie bisher die Wahl, ob sie sich für das sogenannte Arbeitgeber:innenmodell (AGM) entscheiden, d. h. für eine Organisation der Persönlichen Assistenz in Eigenregie, oder ob hiermit ein Assistenzdienst betraut wird. Derzeit erhalten 155 Leistungsberechtigte ihre Leistungen im AGM und 263 Leistungsberechtigte durch einen Assistenzdienst.

2. Wie haben sich die Zahlen der Nutzer:innen in den letzten fünf Jahren jeweils entwickelt?

Zu 2.: Da die Zuständigkeit von den Bezirken zum LAGeSo erst zum 1. Januar 2020 übergegangen ist, sind Angaben erst seit diesem Zeitpunkt möglich. Seither ist die Anzahl der Leistungsberechtigten nahezu konstant geblieben (siehe Frage 1).

3. Welche Kosten pro Jahr und Monat entstehen in den beiden Arten der Assistenz im Durchschnitt pro Person?

Zu 3.: Im Jahre 2021 betragen die monatlichen Ausgaben für die Persönliche Assistenz durchschnittlich etwa ca. 6,5 Mio € monatlich, davon 2,2 Mio € für das AGM und 4,3 Mio € für die Assistenzdienste. Für die Persönliche Assistenz sind pro Person im Durchschnitt etwa 14.200 €/Monat bzw. ca. 170.000 €/Jahr für das AGM und 16.300 €/Monat bzw. 195.000/Jahr bei Inanspruchnahme eines Assistenzdienstes aufzuwenden.

4. Wie haben sich diese Kosten in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Zu 4.: Da für das LAGeSo bisher nur Daten für die Jahre 2020 und 2021 vorliegen (Zentralisierung im Persönliche Assistenz ab Januar 2020) sind Angaben nur für diese beiden Kalenderjahre möglich. Im Jahre 2020 waren durchschnittlich ca. 6,8 Mio € monatlich aufzuwenden, hiervon 2 Mio. € für das AGM und 4,8 Mio € für die Assistenzdienste. In dem Betrag für die Assistenzdienste im Jahre 2020 ist eine Nachzahlung aufgrund der tariflichen Erhöhung nach dem Haustarifvertrag für drei großen Assistenzdienste enthalten. Ca. 6,5 Mio € waren im Jahre 2021 aufzuwenden, ca. 2,2 Mio € für das AGM und 4,3 Mio € für die Assistenzdienste.

5. Nach welchen Grundlagen werden diese Kosten in den beiden Modellen momentan berechnet?

6. Welche Kosten werden im jeweiligen Modell in in welcher Höhe abgerechnet (bitte detailliert auch nach Personal- und Sachkosten aufzeigen)?

Zu 5. und 6.:

A) Persönliche Assistenz durch einen ambulanten Dienst (32PAS):

Für die Persönliche Assistenz, die durch einen Dienst geleistet wird, gibt es seit 2020 den Leistungstyp PAS, der voraussetzt, dass der Leistungsanbieter (ambulanter Dienst) einen Vertrag nach SGB XI (mit der Pflegekasse und mit dem Träger der ambulanten Hilfe zur Pflege) sowie einen Vertrag nach SGB IX (mit dem Träger der Eingliederungshilfe) abgeschlossen hat. Zum Leistungstyp PAS sind Vergütungssätze hinterlegt, die bei der Leistungserbringung durch einen Dienst entsprechend nach der Ermittlung des Leistungsumfanges der Assistenz bei der Kalkulation der Gesamtkosten und der sich anschließenden Leistungsbewilligung angewandt werden. Die vereinbarten Stundensätze umfassen sowohl Personalkosten (bspw. direkt und nicht direkt in der Pflege tätiges Personal) als auch Sachkosten (bspw. Verwaltungsbedarfe oder Versicherungen). Die Stundensätze werden auf Antrag des Dienstes zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und dem Leistungsanbieter verhandelt. Die Verhandlung obliegt dabei den gleichen gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hinsichtlich einer leistungsgerechten Vergütung, wie sie für alle ambulanten Dienste gelten. Die Wirtschaftlichkeit der Kostensätze wird eingehend geprüft.

B) Persönliche Assistenz im Arbeitgeber:innenmodell (AGM) :

Grundlage für die Anerkennung der Kosten im AGM sind die hierzu ergangenen Rundschreiben der zuständigen Senatsverwaltungen.

Im AGM sind die Personal- und Sachkosten zugrunde zu legen, die nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles erforderlich sind.

Als Personalkosten sind Entgelte anzuerkennen, die sich an dem TV-L mit der Entgeltgruppe 3 richten. Zu übernehmen sind auch die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

Als Sachkosten können notwendige Ausgaben für eine Budgetassistenz bis zu zehn Stunden im Monat in Höhe von 35 Euro pro Stunde bzw. 45 Euro bei Peercounseling geltend gemacht werden. Ferner werden die Kosten für ein Lohnbüro bis zu 25 Euro monatlich pro Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer anerkannt sowie jährliche Ausgaben für die Kontoführung bis zu 100 Euro, Versicherungen bis 600 Euro und Verwaltungskosten bis zu 300 Euro sowie Fortbildungskosten und Kosten für ein Assistenzzimmer im Einzelfall.

7. Ist dem Senat die Niederschriftserklärung zu dem Tarifergebnis zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit Persönlicher Assistenz (AAPA) und dem ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2021 bekannt?

a) Plant der Senat diesen Tarifvertrag anzuerkennen und wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

b) Plant der Senat, die im Koalitionsvertrag auf S. 27 sowie in den Richtlinien der Regierungspolitik 2021-2026 vereinbarte Refinanzierung des Tarifvertrags für Assistent*innen im Arbeitgeber:innen-Modell sicherzustellen, und wenn ja, ab wann und in welcher Höhe?

Zu 7.: Ja, dem Senat ist die Tarifniederschrift zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit Persönlicher Assistenz (AAPA) und dem ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2021 bekannt

Zu 7a) und b): Die Anerkennung der Tarifniederschrift befindet sich noch in der Prüfung zwischen den Senatsverwaltungen für Finanzen und Soziales. Bislang wird die Vergütung für die Assistenzkräfte analog TV – L , Entgeltstufe 3, bei der Kalkulation der AGM anerkannt. Auch Urlaubsansprüche, Höhe von Sonderzahlungen etc. werden ggf. analog TV – L anerkannt.

Die nun vorgelegte Tarifniederschrift schreibt die Vergütung für Assistenzkräfte nach Entgeltstufe 5 fest und enthält weitere Vereinbarungen u. a. zu einer zu leistenden Flexibilitätszulage, Höhe der Jahressonderzahlung, Übernahme Reisekosten für Assistenzkräfte, die geprüft werden müssen.

Insofern können aktuell noch keine Aussagen zu einem möglichen Zeitpunkt der Anerkennung oder zu möglichen Ablehnungsgründen getroffen werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch keine Aussage zum Gesamtrahmen einer Refinanzierung der Tarifniederschrift möglich, da für eine Refinanzierung zunächst die Anerkennung der Tarifniederschrift Voraussetzung ist.

8. Welche alternativen Pläne zur Sicherung des des Arbeitgeber:innen-Modells verfolgt der Senat?

Zu 8.: Dem Senat ist die Prognose der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im AGM bezüglich einer Gefährdung des AGM durch Abwanderung von Assistenzkräften zu den drei ambulanten Diensten mit eigenem Haustarifvertrag mit einer Vergütung nach EG 5 bekannt. Konkrete Zahlen, die diese Prognose unterlegen, liegen bisher nicht vor.

Der Senat hat sich – wie in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt - in den Richtlinien der Regierungspolitik zur Sicherung des Arbeitgebermodells bekannt, weswegen sich die Frage nach alternativen Plänen derzeit nicht stellt.

Berlin, den 31. Mai 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales